

## Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Süd-Ost"



Der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2020 den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Süd-Ost" mit Begründung in der Fassung vom 19.05.2020 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung behält das Fassungsdatum vom 19.05.2020 bei und wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Süd-Ost" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Ortskern der Gemeinde Hergensweiler und umfasst folgende Grundstücke: Fl.-Nrn. 8, 8/2 (Teilfläche) und 38/4 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.05.2020 liegt in der Zeit vom **31.08.2020** bis **02.10.2020** in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell (Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell) Zimmer 2.3 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr sowie zusätzlich Mittwoch von 14:00 - 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 19.05.2020 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.hergensweiler.de/aktuelle-bauleitplanung-hergensweiler>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Hergensweiler, 12.08.2020

Wolfgang Strohmaier  
Erster Bürgermeister

